

30.12.2024

Kleine Anfrage 4936

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias und Zacharias Schalley AfD

Nachfrage zur Kleinen Anfrage 4222: Weiterhin steigende Inobhutnahmenzahlen in NRW?

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen stellt eine vorläufige Maßnahme zum Schutz des Kindeswohls dar. Jugendämter sind gemäß §§ 42, 8a SGB VIII befugt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn eine akute Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen vorliegt. Diese Aufgabe erfüllen die Jugendämter im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit.

Die Gründe für Inobhutnahmen sind vielfältig und umfassen unter anderem vorausgegangene oder drohende häusliche Gewalt, seelische Misshandlung, sexuelle Misshandlung, Vernachlässigung, Überforderung der Eltern sowie Alkohol- oder Drogenproblematiken. In Deutschland ist in den meisten Fällen eine dringende Gefahr für das Kindeswohl der Auslöser für eine Inobhutnahme.

Laut den neuen Zahlen von IT.NRW wurden im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen 16.306 Kinder und Jugendliche durch die Jugendämter in Obhut genommen. Aufgrund unvollständiger Meldungen, die durch einen Cyberangriff in Südwestfalen und technische Probleme in Essen verursacht wurden, wird die tatsächliche Zahl der Inobhutnahmen jedoch auf 17.099 Fälle geschätzt, was einem Anstieg von 3,3 % entspricht.

Die Gründe für die Inobhutnahmen verteilen sich wie folgt: 41,6 % der Fälle (6.776) wurden wegen dringender Kindeswohlgefährdung veranlasst, während 11,4 % (1.862) auf den eigenen Wunsch der Minderjährigen zurückgingen. Fast die Hälfte der Inobhutnahmen (47 %) betraf unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die entweder vorläufig (24,7 % oder 4.021 Fälle) oder regulär (22,4 % oder 3.647 Fälle) untergebracht wurden.

Die Statistik weist zudem auf methodische Einschränkungen hin, wie mögliche Doppelzählungen bei unbegleiteten Geflüchteten, die sowohl vorläufig als auch regulär in Obhut genommen wurden.¹

¹ <https://www.it.nrw/nrw-mehr-als-16-000-inobhutnahmen-von-kindern-und-jugendlichen-im-jahr-2023-126977> (abgerufen am 26.11.2024)

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie viele Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen wurden in den Jahren von 2015 bis einschließlich 2023 durch die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen durchgeführt? (Bitte nach Jahr, Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Verwaltungsbezirk, Hinweisgeber und Grund der Inobhutnahme inklusive Anzahl der sonstigen Gründe aufschlüsseln)
2. Wie wurden die Kinder und Jugendlichen nach ihrer Inobhutnahme untergebracht? (Bitte für die Jahre 2015 bis einschließlich 2023 nach Pflegefamilien, Heimen und anderen Unterbringungsarten aufschlüsseln.)
3. Wie hoch waren die Kosten, die durch die Inobhutnahmen in Nordrhein-Westfalen entstanden sind? (Bitte für die Jahre 2015 bis einschließlich 2023 nach Verwaltungsbezirk und Kosten aufschlüsseln.)
4. In wie vielen Fällen haben Erziehungsberechtigte einer Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII widersprochen? (Bitte für die Jahre 2015 bis einschließlich 2023 und nach Anzahl der Widersprüche aufschlüsseln.)
5. Wie begründet die Landesregierung die methodischen Einschränkungen aufgrund von Doppelzählungen bei unbegleiteten Flüchtlingen?

Enxhi Seli-Zacharias
Zacharias Schalley